



Feuerwehrreglement

FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE ZUFIKON

Ingress Gestützt auf:

- das Feuerwehrgesetz (FwG) des Kantons Aargau vom 23.3.1971
- die Verordnung zum Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau vom 4.12.1996

beschliesst der Gemeinderat Zufikon:

Allgemeine Bestimmungen Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung erfolgt im vierten Quartal des Vorjahres.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

² Freiwillig kann bereits ab vollendetem 18. Lebensjahr, resp. 44. bis zum 52. Lebensjahr, Feuerwehrdienst geleistet werden.

§ 3

Vertrauensarzt Vertrauensarzt ist der Bezirksarzt.
(Adresse gemäss Anhang 5)

B. ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission wird für die Dauer einer Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt. Ihr gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Ein Mitglied des Gemeinderates
(nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied des Gemeindeverbandes der ZSO Breimgarten - Zufikon - Eggenwil - Hermetschwil)

Feuerwehrkommission

- c) Vize-Kommandant
- d) 4 Mitglieder des Feuerwehrcorps
(3 Kadermitglieder und 1 Mannschaftsvertreter)

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und wählt einen Aktuar mit beratender Stimme.
Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.

C. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen, fehlen oder schadhaft sind.

D. AUSRÜSTUNG

§ 6

Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.
- ³ Neuanschaffungen und Ergänzungen erfolgen im Rahmen des Gemeindebudgets. Die entsprechenden Posten sind durch die Feuerwehrkommission jährlich zu budgetieren.

E. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 7

Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten nach den Richtlinien des Amtes sowie des vom Feuerwehrkommandanten aufgestellten und von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogrammes.
- ² Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

- Übungsdienst**
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Feuerwehrkommandanten geregelt.
 - ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

§ 9

- Sold, Entschädigungen**
- ¹ Der Sold für Übungsdienste und Hilfeleistungen sowie andere Entschädigungen werden gemäss den Positionen Anhang 3 bemessen.
 - ² Die Auszahlung des Soldes und der Entschädigungen hat gemäss den entsprechenden Rapporten in Absprache mit der Finanzverwaltung der Gemeinde zu erfolgen.

§ 10

- Branddienst, Einsatzpläne**
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.
 - ² Bei Einsätzen über 2 Stunden werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. KONTROLLWESEN

§ 11

- Kontrollführung**
- ¹ Die Korpskontrollführung unterliegt dem Fourier.
 - ² Die Materialführung unterliegt dem Materialwart.
 - ³ Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindeverwaltung.

§ 12

- Dienstbüchlein**
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
 - ² Der Feuerwehrkommandant meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 13

Kommando- wechsel

¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

² Eine Kopie ist dem Gemeinderat zuzustellen.

G. VERSICHERUNG

§ 14

Versicherung der Feuer- wehrlaute und ihren Privat- fahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Von der Gemeinde sind folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Haftpflicht für Feuerwehrleute integriert in die Betriebshaftpflicht der Gemeinde
- Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr (ELVIA)
- Sachversicherung für Fahrhabe integriert in die Gemeindegesamtsversicherung
- Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr (incl. Vollkaskozusatz)
- Versicherung für Handfunkgeräte incl. Meldeempfänger (techn. Versicherung)

³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die unter Einhaltung der Verkehrsvorschriften bei Hilfeleistungen, Übungen und/oder Kursen entstehen, sind durch die Gemeinde versichert.

H. ORDNUNGSBUSSEN

§ 15

Bussen

Im Falle von unentschuldigtem Dienstversäumnis werden Bussen gemäss Bussentarif (Anhang 4) auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat ausgesprochen.

I. SPEZIELLE DIENSTLEISTUNGEN

§ 16

Ausserordentliche Dienstleistungen

¹ Feuerwehrleute und Chargierte können für ausserordentliche Dienstleistungen im Interesse der Gemeinde und ihrer Institutionen aufgeboden werden, wie:

Verkehrsregelungen bei Gemeinde-, Schul- und anderen im gemeindeinteresse stehenden Veranstaltungen

- Saalwache (Regelung gemäss Anhang 1)
- Tierrettungen
- Wasserschäden
- andere Einsätze

² Ausserordentliche Dienstleistungen dieser Art sind durch den Verursacher gemäss Tarif (Anhang 2) zu entschädigen.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 9. Juli 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

5621 Zufikon, den 10. November 1997

NAMENS DES GEMEINDEATES ZUFIKON
Der Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

sig.) Kurt Fischer sig.) Felix Etterlin

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt
Aarau, den 5. Dezember 1997

Der Direktor:

sig.) Dr. Rolf Eichenberger

VERORDNUNG betreffend SAALWACHE bei Anlässen

In den Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes vom 8. Januar 1998 sind folgende Punkte betreffend die Feuerwachen enthalten:

1. Rechtsgrundlagen
2. Organisation
3. Notwendigkeit von Feuerwachen
4. Aufgaben der Feuerwache
5. Anforderungen an Gebäude mit Räumen mit grosser Personenbelegung (wichtigste Brandschutzmassnahmen)
6. Inkrafttreten

Demgemäss bestimmt der Gemeinderat gestützt auf die Weisungen, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind.

Der Gemeinderat entscheidet aufgrund von Benützungsgesuchen für Räumlichkeiten, ob eine Feuerwache zu organisieren ist oder nicht, oder allenfalls eine Kontrolle durch das Feuerwehrkommando anzuordnen ist.

Zu diesem Zweck wird dem Feuerwehrkommando eine Kopie der Benützungsbewilligung zugestellt.

Mit den Benützungsgesuchen sind entsprechende Angaben einzureichen bezüglich:

- genaue Dauer der Benützung
- Zweck und Art der Benützung
- Anzahl der erwarteten Besucher (geschätzte Personenzahl)
- Dekoration der Lokale (ja oder nein)

Das Feuerwehrkommando erlässt, gestützt auf die kantonalen Weisungen für Feuerwachen, folgende Bestimmungen:

1. Vor Beginn eines Anlasses sind folgende Vorbereitungen zu treffen und Arbeiten auszuführen:
 - a) Telefonnummer und Adresse des Notfallarztes über Tel. 1811 erfragen
 - b) Dekoration auf Brandfestigkeit überprüfen
 - c) Handlampen bereitstellen und auf Funktionstüchtigkeit überprüfen
 - d) Zugänglichkeit zu den Löscheinrichtungen überprüfen und sicherstellen
 - e) Freihaltung und jederzeitige Benutzbarkeit der Notausgänge überprüfen und sicherstellen
2. Während eines Anlasses sind mehrmals zu kontrollieren:
 - a) Fluchtwege (frei) und Notausgänge (offen)
 - b) Funktionsbereitschaft des Telefonapparates. Löscheinrichtungen, Handlampen

3. Die Saalwache muss jederzeit in der Lage sein, bei einem Ernstfall Sofortmassnahmen zu treffen, um grösseres Unheil zu vermeiden:
 - a) Alarm über Tel. Nr. 118 auslösen
 - b) Panik durch klare Befehle vermeiden
 - c) Brandausbruch bekämpfen
 - d) Notfallarzt bei Bedarf aufbieten
4. Für das Schlichten von Streitereien usw. ist die Feuerwehr nicht zuständig.
5. Die Saalwache beginnt mit den Kontrollen 30 Minuten vor Beginn des Anlasses.
6. Die Auflösung der Saalwache kann durch den zuständigen Chargierten wie folgt angeordnet werden: Nach Beendigung des Anlasses oder bei weniger als 100 Anwesenden, jedoch nicht vor 02.00 Uhr.
7. Die Saalwache besteht aus:
 - 1 Feuerwehr-Chargierten
 - 1-2 Feuerwehrsoldaten
8. Tenue: Uniform (komplette pers. Ausrüstung ist in Griffnähe zu halten)
9. Entschädigung gemäss Tarifblatt (Anhang) zum Feuerwehrreglement.

Sofern keine Feuerwachen nötig sind, müssen die Veranstalter dafür besorgt sein, dass die notwendigen Vorbereitungen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

ANHANG 2

EINSATZKOSTENTARIF FEUERWEHR

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zufikon erlässt gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971/5.3.96 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, folgenden Tarif.

1 Tarif für Hilfeleistungen

1.1 Allg. Hilfeleistung

- allg. Hilfeleistungseinsatz durch Feuerwehr Zufikon kostenlos
- Hilfeleistungen durch
Drittfeuerwehren und Dritte allgemein nach Aufwand
(Verrechnung gemäss Rapporten und Rechnungen für
Hilfeleistungen)

1.2 Fehlalarm

- wiederholte automatische Fehlalarmierungen
 - mutwillige Fehlalarmierung etc.
- Grundgebühr: Fr. 200.--
Pro Person und Stunde: Fr. 25.--
(Kosten Dritter werden nach Aufwand verrechnet)

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

2 Tarif für ausserordentliche Dienstleistungen

2.1 Saalwache

- pro Feuerwehrangehörigen und Anlass:
- bis zu 7 Stunden: Fr. 100.--
(zusätzlich: angemessene Verpflegung)
 - ab 8. Stunde zusätzlich pro Stunde: Fr. 25.--
(auszubezahlen durch den Veranstalter direkt an die Feuerleute
am Ende des Anlasses)

2.2 Verkehrsregelung an Festanlässen

- Grundgebühr: Fr. 50.--
Pro Person und Stunde: Fr. 25.--
(Verrechnung gemäss Rapport für ausserordentliche
Dienstleistungen)

- 2.3 Tierrettungen**
Grundgebühr: Fr. 50.--
Pro Person und Stunde: Fr. 25.--
(Verrechnung gemäss Rapport für ausserordentliche Dienstleistungen)
- 2.4 Wasserschäden**
Grundgebühr: Fr. 50.--
Pro Person und Stunde: Fr. 25.--
(Verrechnung gemäss Rapport für ausserordentliche Dienstleistungen)
- 2.5 Andere Einsätze**
Grundgebühr: Fr. 50.--
Pro Person und Stunde: Fr. 25.--
(Verrechnung gemäss Rapport für ausserordentliche Dienstleistungen)
- PS Kosten für Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen
Dritter werden nach Aufwand verrechnet.**

3 Inkrafttreten

- 3.1 Dieser Gebührentarif tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Zufikon beschlossen am 4. Dezember 1997.

NAMENS DES GEMEINDERATES ZUFIKON
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig.) Kurt Fischer sig.) Felix Etterlin



ANHANG 3

SOLD ENTSCHÄDIGUNGEN

- Hilfeleistungen: bis zu 2 Stunden Fr. 35.-
ab 3. Stunde zusätzlich pro Stunde Fr. 25.-

 - Übungen
Feuerwehrangehörige Fr. 35.-
Atemschutzangehörige Fr. 40.-

 - Kurse:
Entschädigung pro Tag Fr. 180.-
km-Entschädigung Fr. -.60 / km
-



ANHANG 4

BUSSENTARIF

1. Versäumnis	Übungssold	einfach
2. Versäumnis	Übungssold	doppelt
Weitere Versäumnisse	Übungssold	dreifach

Die Versäumnisse werden pro Übungsjahr aufgerechnet.



ANHANG 5

Adresse VERTRAUENSARZT

Bezirksarzt: Dr. Rolf Lüthy
Dr. med., Arzt FMH f. Allg. Med.
Antonigasse 12
5620 Bremgarten
Tel. 056 - 633 74 50
